

# Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen  
1908. Nr. 88. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 200.

Wappenstein für Halle u. Sonntags 2.50 Mk., durch die Post bezogen 3 Mk. für das Vierteljahr, 10 Mk. für das Halbjahr, 20 Mk. für das Jahr. — Gratiis-Beilagen: Halle'scher Anzeiger (tägl. Anzeiger), Zil. Unterhaltungsblatt (Sonntags-Beilage), Wappenstein.

Schäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, hinterhaus. C. W. Meyer; Redaktion Telephon 1272. Cing. G. Brauhausstr. 158; Telephon 158. Dr. Walter Gehlenstein in Halle a. S.  
Zweite Ausgabe  
Freitag, 21. Februar 1908.  
Anzeigengebühren f. d. halbjährige Beilage oder deren Raum f. Halle u. den Landkreis 20 Hgr., außerhalb 30 Hgr. Resten am Schluß des redaktionellen Teils die Zeile 100 Hgr. Anzeigen-Einnahme d. G. in d. S. u. bei allen bestimmten Anzeigen-Ergebnissen.

## Gebühren und Reisekosten für Sachverständige und Zeugen.

Eine ständige Klage insonderheit der Vereinigungen der Sachverständigen richtet sich gegen die jetzige Bestimmung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige vor Gericht. Handelt es sich um Sachverständigen, die allgemeinen Handwerkerfrage und andere Korporationsangelegenheiten haben, so Erhöhung dieser Gebühren an die Landesregierung beschlossen. Diese Frage hat nun in der 104. Plenarsitzung vom 18. Februar der Abgeordnetenversammlung der Reichspartei in Vertretung von ihm und Dr. Barenhoff von der Reichspartei einmütigen Resolution beschlossen, worin die verbindlichen Bestimmungen erludt werden, dem Reichstage baldmöglichst Vorlage, durch welche die in der Gebührensatzung für Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1878 — in der Bestimmung der Bekanntmachung des Reichstages vom 20. Mai 1898 — für Zeugen und Sachverständigen festgesetzten Gebühren und Reisekosten angemessen geändert werden.

Nach den geltenden Bestimmungen ist der zu leistende Höchstbetrag der Entschädigung eines Zeugen für Zeiteinsatz nach § 10 Abs. 1, der Höchstbetrag für Vergütung eines Sachverständigen, abgesehen von auswärtigen Unterhaltungs- und Sachverständigen, über welche § 4 der Reichsgebührensatzung bestimmt, nach § 20 Abs. 1, und der Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung eines Zeugen oder Sachverständigen nach § 5 Abs. 1, und für ein Nachtquartier nach § 11 Abs. 1 nicht zu erheben, doch diese Höhe, die sich aus dem Erwerb- und Vermögensverhältnissen und nach dem Maße für Aufwand und Nachtquartier der 70er Jahre ergibt, sind, den heutigen Lebensverhältnissen mit Rücksicht auf die im Laufe der letzten Jahrzehnte eingetretene Steigerung aller Preise, Löhne und Gehälter nicht mehr entsprechend. Es soll nicht verkant werden, daß das Erheben der Gebühr als Zeuge oder Sachverständiger eine allgemeine Rechtspflicht ist, aber es ist ein Gebot der Billigkeit, den Vermögensverlust, der den Zeugen und Sachverständigen bei Erfüllung dieser Pflicht entsteht, soweit als möglich herabzumindern. Denn die Zeugen- und Sachverständigenpflicht ist nicht eine beratig allgemeine wie die Amtspflicht, auch nicht eine auf alle Staatsbürger gleichmäßig verteilte wie bei Steuerzahlern, sondern sie trifft nur auf den Zufall geradezu, bald den einen und bald den anderen, auch ohne daß der Betreffende dazu Anlaß gegeben hätte. Auch kommt der Vermögensverlust, den die Zeugen und Sachverständigen erleiden, in den meisten Fällen nicht der Allgemeinheit zugute, sondern zahlungsfähigen Personen. Zwar erscheint eine volle Abgeltung der Vermögensverluste der Zeugen und Sachverständigen bei Werbung der Maximalhöhen nicht angängig; eine derartige Regelung würde in der Praxis übergroße Mißbilligkeiten haben, es werden oft übergroße Ansprüche, für deren Deckung dem Betroffenen jegliche Handhabe fehle, gestellt werden. Bestrebungen würden sich häufen und die Gerichtsstellen bei der Forderung dieser Ansprüche außerordentlich belastet werden. Die Aufstellung und Einhaltung eines Gebührensatzes, wie solcher wohl in allen Bundesstaaten besteht, würde kaum möglich sein und der Gerichtsbescheid würde fast auf jene praktischen Stellen auf sonstige Weise, bei Finanzämtern, Steuerstellen, angefallen. Ueberdies würde die Vergütung der Sachverständigen der Maximalhöhe, daher wohl mit einer Erhöhung der Höchstgebühren auf das Doppelte das Maß der Entschädigung, durch die Zulieferung der Möglichkeit gegeben, durch die Verbilligung eines neuen Tarifes innerhalb der im Gesetz bestimmten Höchstgrenzen den Zeugen und Sachverständigen eine Entschädigung zu gewähren, welche der wirklichen Einkommensminderung am ehesten entspricht. Ein dann eintretender Verlust würde solche Erwerbssklassen treffen, die am wenigsten in der Lage sind, diesen Verlust zu tragen vermögen.

## Parlamentarisches.

Zur weiteren Verlesung des Reichstages (30. Febr.) hat das Zentrum folgende Resolution angenommen: Die verschiedenen Regierungen zu erlauben: 1. zunächst bald die entsprechende Entscheidung der Bestimmungen der Gerichtsgebührensatzung die Vergütung sämtlicher Werke nach dem vom 4. März für 100 Mark zum vorzuziehen, welche zur Ermäßigung für Brauerei- oder Brennereizwecke geeignet oder bestimmt sind; 2. den Höchstbetrag von 100 Mark für 100 Mark zum vorzuziehen, welche zur Ermäßigung für Brauerei- oder Brennereizwecke geeignet oder bestimmt sind; 3. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 4. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 5. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 6. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 7. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 8. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 9. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen; 10. die Vergütung der Sachverständigen nach dem Maßstab der 70er Jahre zu bestimmen.

Die Kommission des Reichstages für das Getreidegesetz nach dem Antrag Witter (Ztr.) an und nach dem, dem § 5 folgende Fassung zu geben: Die Getreideerzeugnisse sind verboten. Alle Bestimmungen des § 5 und alle sonstigen Anträge

wurden abgelehnt, auch der Absatz 2 des Antrages Witter, das Verbot des Vorrenterminhandels in Bergwerks- und Fabrikanteilen aufrecht zu erhalten. Zu der Kommission des Reichstages für den Getreideverkehr betr. den Unterhaltungswohnhilfs wurde ein Kompromißantrag angenommen, wonach der Begriff „norddeutsche“ aus dem Gesetz beseitigt wird. Das ganze Gesetz wurde sodann gegen eine Stimme und unter Verzicht auf eine zweite Lesung angenommen.

In der Handels- und Gewerbe-Kommission des Abgeordnetenhauses wurde der Antrag Hammer (kon.) betreffend das Verdingungsweisen beraten. Die Mitglieder der Kommission äußerten sich im allgemeinen zustimmend zu den Anregungen, die der Antrag enthält, bespreizten jedoch, ob eine unmittelbare Übertragung der beständigen Vorschriften auf Preußen angängig sei. Schließlich nimmt die Kommission einstimmig folgenden vom Antragsteller geänderten Antrag an: Bei der Ermittlung von Preisen für Unterhaltungsarbeiten für öffentliche Bauten wird dem Sachverständigen der beteiligten Behörden eine Einschätzung zugewiesen durch Preisermittlung vom Sachverständigen. Die Sachverständigen sind dem auszuführenden Bauteile für die am Orte der Ausführung in Frage kommenden gewöhnlichen handwerksmäßigen Arbeiten von der Sachverständigenkommission benannt.

Eine Petition der Firma A. Gobiet in Kassel betreffend die Verabzugung der mittleren Firmen bei Vergebung staatlicher Lieferungen gegenüber den Großfirmen wird der Regierung als Material überliefert. Die Sachverständigenkommission des Herrenhauses hat gestern den Bericht für das Plenum fertiggestellt. Für Preußen ist der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Steuerrechts der Beamten fertig ausgearbeitet worden.

## Ein englisch-deutsches Flotten-Abkommen.

Nach einer Londoner Meldung soll verlaufen, daß die englische Regierung einen neuen Versuch machen wolle, sich mit Deutschland über die gegenseitige Beschränkung der Flottenleistungen zu verständigen. Setzt Deutschland die Flottenbeschränkung, so werde England seine bisherige Uebermacht durch weitere Neubauten aufrechterhalten und im nächsten Jahre fünf neue Minenschnitzer zugleich auf Stapel legen, falls bis dahin die durch Steuerdruck zur unabweislichen Notwendigkeit gemachte Verständigung nicht zustande komme.

Schon die Form der ganzen Mitteilung muß Zweifel an ihrer Richtigkeit hervorrufen. Wahrscheinlich liegt ihr als Grundlage nur die Erklärung jagende, die der britische Staatssekretär des Auswärtigen am 13. d. M. im Unterhause abgegeben hat. In jenem Tage erklärte Sir Edward Grey die Bereitwilligkeit der englischen Regierung, den Mächten, die ebenso verfahren würden, jährlich mitzuteilen, was für Schiffe sie bauen werde und welche Kosten damit verbunden seien; solange nicht andere Mächte zu denselben Mitteilungen bereit wären, läge kein Grund vor, irgend einer Macht das Flottenprogramm im voraus mitzuteilen. Von diesem Standpunkte bis zu dem oben besprochenen Vorgehen ist aber der Schritt zu groß, daß jene Meldung nur mit dem größten Zweifel aufgenommen werden kann.

## Kriegsgefahr zwischen Rußland und der Türkei?

Die in der Presse verbreiteten Nachrichten, sowohl Rußland als auch die Türkei hätten Kriegsvorbereitungen getroffen, haben zu alarmierenden Gerüchten über einen bevorstehenden bewaffneten Zusammenstoß zwischen beiden Mächten Anlaß gegeben. Die Petersburger Telegraphen-Agentur ist ermächtigt, mitzuteilen, daß die Nachrichten über eine Mobilisierung einzelner russischer Truppenteile wie über einen Truppentransport nach dem Süden und eine Konzentrierung von Truppen in Transkaspien vollkommen falsch sind. Rußland hat keinerlei außerordentliche militärische Maßregeln an der türkischen Grenze getroffen. Die Türkei unternimmt, so hat diese, wie uns aus authentischer Quelle bekannt ist, das vom Korrespondenzbüro bereits veröffentlichte Dementi über Kriegsvorbereitungen an der russischen Grenze, die der Türkei zugeschrieben werden, aus eigenem Antriebe offiziell bestätigt. Der türkische Votschafter in Petersburg erklärte im Auftrage seiner Regierung dem russischen Minister des Auswärtigen, daß die Türkei lediglich Maßregeln zur Sicherstellung der türkisch-persischen Grenze getroffen habe, da in den an die Türkei grenzenden Gegenden unter der strengen Aufsicht der russischen Behörden, daß ferner in den an den kaukasus-grenzenden Bezirken keinerlei Kriegsvorbereitungen getroffen würden und daß die Türkei die offeneren Beziehungen zu Rußland hege. Währen die Vorurteile über einen eventuellen bewaffneten Zusammenstoß zwischen Rußland und der Türkei durch beiderseitig dokumentierte Freundschaftliche Absichten und Gefinnungen mit ausserordentlicher Klarheit dementiert.

## Die Lage in Marokko.

General d'Amade meldet, daß er von Ued Mafin nach Sidi Abdel Kerim, mitten im Gebiet des den Franzosen feindlich gesinnten Medrastrammes, maršiert sei. Die Kolonne von Dar Ber Rejd, die sich der Kolonne von Tizi und der Küstenabteilung vereinigte, habe einen Zusammenstoß mit einer großen Zahl Marokkaner gehabt, wobei sie drei Tote und 23 Verwundete einbüßte. General d'Amade bestätigt ferner die beiden Gesichte vom 16. und 17. Februar, bei denen Oberst Laupin zwei heftige Angriffe der Medrastras zurückschlug und ihnen nach Gesichte an der Schlacht bestrafte. Er erklärt, daß die Gesichte an Sidi Abdel Kerim ernsthaft hätten. Wie bekannt, hatte die Kolonne Laupin aus drei Offizieren, sieben Mann tot und viele Verwundete. d'Amade telegraphiert, daß der Feind überall mit bedeutenden Verlusten geworfen wurde.

Der Vertreter des Sultans Abdül Afis, El Torres, erklärte, daß der Machen in dem Gebiet von Mar Chica durch die Spanier eingewickelt habe. Als nach dem ohne Ermächtigung erfolgten Verlassen von Mar Chica durch die scheidende Mahalla der spanische Geschäftsträger in Tanger mit ihm zum ersten Male von der Abfahrt, Mar Chica zu befehlen, geäußert habe, habe er mißgünstig protestiert und dem Minister des Auswärtigen Ben Siman die Angelegenheit schriftlich mitgeteilt. Dieser habe darauf die Mahalla der Mahalla nach Mar Chica verlangt. Als jetzt nun der spanische Geschäftsträger die Besetzung notifiziert hätte, der Machen in einem offiziellen Schreiben Protest erhoben. Der Madrider „Sensacional“ erhielt nach der Nachricht aus Melilla, daß dem ersten Führer der Mahalla von Mar Chica, Jilali, der sich nach Melilla gewandt habe und sich jetzt noch dort aufhalte, von Abdül Afis ein Schreiben zugegangen ist, in dem ihm eine Sendung Geld und Lebensmittel angekündigt und der Befehl eingeschärft wird, nach Mar Chica zurückzukehren. Jilali hat diesen Brief den anderen Führern der Mahalla vorgelesen, von denen einige Widerpruch erhoben und sich mit dem Madriser nicht einverstanden erklärten. Ein zweites Schreiben an Jilali stellte 6000 Duros in Aussicht, von denen aber nur 5000 Duros angekommen sind.

Wie wir bei Redaktionsschluss noch aus Paris erfahren, meldet ein Telegramm des Generals d'Amade, daß drei Kolonnen Schützen aus der Reichs von Sidi Abdel Kerim nach Sidi Mafin, 10 Kilometer nordwestlich von der Reichs, marschierten, indem sie das ganze Gebiet von Medrastras durchzogen. Die Besatzung des Reichs, der seit dem 1. Februar nicht wiedergekehrt wurde, waren recht betrübt. d'Amade ging mit den Aufstellungen wieder nach Casablanca zurück, die Abteilung Laupin besaß wieder ihre Garnison an der Küstengrenze. Admiral Mikibert telegraphierte, in Saffi und Mogador herrsche Ruhe, ebenso in den anderen Häfen.

## Das Urteil im Stössel-Prozess.

Im Stössel-Prozess wurde, wie wir aus Petersburg erfahren, am Donnerstag das Urteil gefällt: General Stössel wurde zum Tode verurteilt, ohne Verlust der Ehrenrechte, General Fed erhielt eine Verweisung, die Generale Reizh und Smirnow wurden freigesprochen. Der Reichshof wird den Kaiser bitten, die Strafe für Stössel in zehn Jahre Festungshaft umzuwandeln in anbetend der bedeutsamen Verteidigung der Garnison unter seinem Oberbefehl, sowie seiner persönlichen Tapferkeit.

General Stössel wurde schuldig erkannt, weil er die Festung übergeben hatte, bevor alle Mittel zur weiteren Verteidigung erschöpft waren, weil er die Festung nicht angemessen und sich eines Disziplinargesetzes schuldig gemacht hatte. Das Urteil erludt um Strafmilderung, weil Vort Arthur, von überlegenen Streitkräften begleitet, unter General Stössels Leitung mit heillosen Verlusten sich verteidigt und die ganze Welt durch den Selbsten der Garnison in Staunen ganz hat, ferner weil er mehrere Stürme unter furchtbaren Verlusten des Feindes abgelenkt, während der ganzen Belagerung den Heldengeist der Verteidiger aufrecht erhalten und an drei Festtagen tatkräftig teilgenommen hat.

## Deutsches Reich.

\* Bundesratsitzung. Nach der Nordd. Allg. Anz. hat gestern nachmittag unter dem Vorsitze des Reichskanzlers eine vertrauliche Besprechung der stimmfähigen Mitglieder des Bundesrats stattgefunden, deren Gegenstand in erster Linie die Lage der Reichsfinanzen und der bevorstehende Wechsel in der Leitung des Reichsfinanzamtes gewesen ist. Der als Nachfolger des Staatssekretärs Freiherrn v. Stengel in Aussicht zu nehmende Unterstaatssekretär Spowio sollte gleichzeitig zum Staatsminister und Mitglied des preussischen Staatsministeriums ernannt werden. — Auch das B. Z. V. verbreitet die Nachricht, daß als Nachfolger des











